

**Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU),  
Gruppe Stuttgart e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Stuttgart e.V.“.

1. Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und § 4 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg.
2. Der Verein (im folgenden als NABU-Gruppe bezeichnet) hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck der NABU-Gruppe ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.
2. Die Aufgaben und Ziele der NABU-Gruppe sind vor allem:
  - a) Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,
  - b) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der freilebenden Pflanzen- und Tierarten,
  - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbraucherinformation im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,
  - d) Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes,
  - e) Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,
  - f) Einwirken im Sinne des Verbandszweckes auf die Gesetzgebung, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen,
  - g) Mitwirken bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

3. Die NABU-Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
7. Die NABU-Gruppe ist überparteilich und überkonfessionell.

**§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Die NABU-Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des NABU in ihrem Bereich.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet, gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes, der Vorstand der zuständigen Naturschutzbund-Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 (1) der Satzung des Bundesverbandes nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe etwaiger Ablehnungsgründe besteht nicht. Die Mitgliedschaft in einem nachgeordneten Gebietsverband nach § 5 (1) des Bundesverbandes, begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im übergeordneten Gebietsverband und im Bundesverband. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens zum 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der NABU-

- Gruppe oder dem Präsidium des NABU Bundesverbandes erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der NABU-Gruppe ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere bei
    - a) grobem Verstoß gegen Zweck und Aufgaben des Vereins,
    - b) grobem Verstoß gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Vereins- oder Verbandsorgane,
    - c) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen Beschwerde zulässig, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung führt automatisch zum Ausschluss; näheres regelt der Bundesverband.

**§ 4 Organe**

1. Organe der NABU-Gruppe sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Ausübung von Vorstandsämtern geschieht ehrenamtlich und ist Mitgliedern vorbehalten.

**§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU-Gruppe. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Liegen dem Vorstand Anträge zur Satzungsänderung vor Bekanntgabe der Tagesordnung vor, so ist der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfol-

## Satzung der NABU Gruppe Stuttgart e.V., Beschluss Jahreshauptversammlung vom 10.04.2003

- gen, wenn sie von mindestens 1/3 der von der NABU-Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
  5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
    - a) die Wahl des Vorstandes und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen,
    - b) die Bestätigung der dem Vorstand der NABU-Gruppe verantwortlichen Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers,
    - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
    - d) die Behandlung von Anträgen,
    - e) Satzungsänderungen,
    - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und
    - g) die Auflösung der NABU-Gruppe.
  6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
  8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
  9. Wird einer Amtsinhaberin oder einem Amtsinhaber in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so muss die oder der betreffende das Amt sofort niederlegen. Der oder dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
  - a) der oder dem Vorsitzenden
  - b) der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
  - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 Jede oder jeder vertritt allein.

2. Der Gesamtvorstand kann zusätzlich noch bis zu zwei weitere Vorstandmitglieder umfassen. Jedes dieser weiteren Vorstandmitglieder kann nur mit einem Vorstandsmitglied nach § 26 gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.  
Im übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der NABU-Gruppe,
  - b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen,
  - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - d) Betreuung der örtlichen Jugend-/ Kindergruppe,
  - e) Betreuung des örtlichen NABU-Grundbesitzes,
  - f) Vertretung der NABU-Gruppe in der LVV gemäß § 6 der Landessatzung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Besteht in dem von der NABU-Gruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend (NAJU) im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“, so kann die oder der von der Jugend gewählte Sprecherin oder Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied sein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telephonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
8. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen.
9. Der Vorstand kann themenbezogen Einzelpersonen und/oder Arbeitskreise zu seiner Unterstützung berufen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mit-

gliederversammlung statt; sie muss innerhalb von 8 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

### § 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verantwortlich. Sie oder er hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand und mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

### § 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung der NABU-Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde.
3. Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung der NABU-Gruppe nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der NABU-Gruppe an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.